

WAS SIND MENSCHENRECHTE UND WIE STEHT DER CHRIST DAZU?

Von AUGUST WIMMER

I.

Wer die Frage stellt nach dem Wesen der Menschenrechte, genauer nach dem Wesen dessen, was heute als Menschenrechte erörtert und gefordert wird, mag vielleicht als erste Antwort hören, es gebe solche gegen den Einzelnen und solche gegen den Staat. Liest er zu seiner Unterrichtung die UN-Deklaration von 1948 (s. unten S.74), so kann er aus ihr eine andere Gliederung — allerdings mit vielfältigen Überschneidungen — herauslesen: 1. Individualrechte, und zwar persönliche und Familienrechte, 2. Bürgerrechte, und zwar zivile, juridische und politische Rechte, 3. wirtschaftliche, soziale, kulturelle Menschenrechte. Damit ist man herangeführt an eine dritte Unterscheidungsweise: es gebe die sog. klassischen Freiheitsrechte, gerichtet auf Freisein beispielsweise von Sklaverei, von Religionszwang, von Vorherrschaft einer Klasse oder Rasse, von Willkürjustiz, anderseits moderne Menschenrechte, die auf Leistungen, insbesondere Wohlfahrtsleistungen der Allgemeinheit, des Staates gerichtet seien.

Aber alle derartigen Einteilungen scheinen mir nicht in zureichender Weise an das Wesen der Menschenrechte heranzuführen. Das Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum usw. ist als Recht gegen einzelne, die es stören könnten, längst noch kein Menschenrecht. Nicht nur die modernen, auch die klassischen Freiheitsrechte gehen auf Leistungen, nämlich auf Schutzleistung vor Übergriffen einzelner oder der Staatsgewalt oder vor Rechtsmißständen. Anderseits sollen auch die auf Leistungen der Allgemeinheit gerichteten Menschenrechte die Freiheit sichern und werden sogar als Freiheitsrechte formuliert (z. B. Freiheit von Not und Verelendung, von Dummhaltung, von Seuchengefahr). Wie Freiheitsrechte und Leistungsansprüche ineinandergreifen können, zeige folgendes Beispiel: Angenommen, ein Staat versklavt seine Negerinwohner dadurch, daß er sie von der staatlichen Schulbildung, Wohnungsbeschaffung, Seuchenbekämpfung, Arbeitsvermittlung usw. ausschließt; die Menschenrechtsforderung würde hier lauten: gleichberechtigte Wohlfahrt um der Freiheit willen oder Freiheit durch gleichberechtigte Wohlfahrt.

Wir sollten also vielmehr so fragen: Unter welchen Voraussetzungen erscheint uns ein Menschenrecht als verletzt? Wir deuteten bereits an: nicht schon dann, wenn jemand einen Mord oder Menschenraub begeht, obwohl

hier Leben oder Freiheit verletzt sind, also Werte, die zu den oft genannten Schutzgütern der Menschenrechte gehören. Auch nicht schon dann, wenn solche Taten in grausamer Weise begangen werden; Unmenschlichkeit deckt sich nicht mit Menschenrechtsverletzung. Umgekehrt kann z. B. die Tötung von Geisteskranken die Menschenrechte auch dann verletzen, wenn nach der Art der Durchführung kein Opfer Angst oder Schmerz erleidet.

Mehr schon nähert sich das Massenverbrechen der Menschenrechtsverletzung, dann z. B. wenn durch lange Zeit fortgesetzter Begehung der unbekannte Täter nicht entlarvt oder gar der bekannte Täter nicht unschädlich gemacht wird. Liegt das an einem pflichtwidrigen Versagen des Staates, seiner Organe, seiner Einrichtungen, seines Rechts, so ist eine Menschenrechtsverletzung gegeben. Charakteristisch ist der Zustand der Schutzlosigkeit bei aktueller Gefahr für den einzelnen, der durch die Zahl der schon begangenen Verletzungen aktualisiert sein kann, aber nicht muß. Schon die erste Verletzung eines Schutzlosen kann seine Menschenrechte angreifen. Daß Menschen im Zustande der Schutzlosigkeit leben, bedroht sind, angegriffen werden, obwohl der Staat für Schutz sorgen könnte und müßte, ist hier das Wesentliche.

Die durch die Person des Angreifers krasseste Form der schutzlosen Bedrohtheit ist die, daß der Staat selbst oder der legale Träger der öffentlichen Gewalt Angriffe begeht oder veranlaßt, also der berufene Hüter selbst zum Angreifer wird. Aber grundsätzlich gleich ist die Schutzlosigkeit dann, wenn der Staat solche Angriffe duldet, ihnen untätig zusieht, seine Mittel nicht ausreichend dagegen einsetzt, sei es aus Mangel an Willen, sei es wegen vorwerfbaren Nichtkönnens. Solch schutzloses Angegriffensein hat immer einen gewissen Bezug zur staatlichen Rechtsordnung: Positives Recht wird verletzt oder mißbraucht, Unrechtslücken oder Unrechtsschwächen des positiven Rechts werden ausgenutzt, oder es bestehen geradezu Unrechtsgesetze; der Angreifer handelt gegen das Gesetz, mit dem Schein der Gesetzmäßigkeit oder unter Deckung von Unrechtsgesetzen. Das „legalisierte Unrecht“ ist die mit Rücksicht auf die Mittel krasseste Form der schutzlosen Bedrohtheit; hier ist selbst Notwehr illegal. Die in jeder Beziehung schlimmste Menschenrechtsverletzung ist wohl der vom Staat legalisierte und begangene Massenmord.

Fassen wir die Situation des schutzlos Angegriffenen noch näher ins Auge. Das Opfer ist völlig und ohne Ausweg hilflos ausgeliefert an Machtmißbrauch und Willkürgewalt, und zwar infolge pflichtwidrigen Tuns oder Unterlassens seitens des obersten Trägers irdischer Gewalt und Verantwortung, seitens des Staates. Dem Opfer bleibt nichts übrig, als zu dulden, mit sich machen zu lassen, Objekt zu sein. Ihm bleibt keine irdische Instanz, an die es sich noch mit Hoffnung auf Erfolg wenden könnte. Dieses hilflose Ausgeliefertsein an den letztinstanzlichen Unrechtsträger macht die eine Wesensseite der Menschenrechtsverletzung aus.

Ein Punkt soll noch verdeutlicht werden. Nicht schon die tatsächliche Unreparierbarkeit einer Unrechtszufügung kann den Sachverhalt einer Menschenrechtsverletzung erfüllen. Würde ein Unschuldiger zum Tode verurteilt,

weil sein Feind, ein reicher und mächtiger Mann, das oberste Gericht bestochen hat, gelingt dem Verurteilten nicht, das nachzuweisen, so ist der an ihm begangene Mord keine Menschenrechtsverletzung. Er wäre es aber dann, wenn es nach den bestehenden Gesetzen oder Machtverhältnissen für ihn keine Möglichkeit gäbe, ein Strafverfahren wegen Bestechung und Rechtsbeugung zu erzwingen und alsdann das Urteil zu Fall zu bringen. Die Schutzlosigkeit des Opfers muß mithin in einem Unrechtssystem und nicht in einem zufälligen Versagen des Rechts seinen Grund haben. Auch verlangt die Menschenrechtsidee nicht ein Maximum an denkbarem Schutz (eine unerfüllbare Forderung), sondern wendet sich gegen das Fehlen des bei andern Kulturstaaten durchweg vorhandenen Schutzes.

Wenden wir uns nun der andern Wesenseite der Menschenrechtsverletzung zu. Man ist an den Gedanken gewöhnt, daß sie vorliegt nur bei der Verletzung solcher Schutzwerte, die mit dem Menschsein an sich eng zusammenhängen, die jedem Menschen deshalb ohne Unterschied zukommen und die seiner Menschenwürde entstammen; man spricht von Rechten, die dem Menschen als solchem angeboren sind. Hier ist vielerlei klarzustellen.

Das Mißverständnis, als sei mein Recht auf Leben, Ehre, innere und äußere Freiheit usw. im begrifflichen Sinne bereits Menschenrecht, haben wir schon ausgeräumt. Menschenrecht ist vielmehr der Anspruch auf staatlichen Schutz von Leben, Freiheit, Ehre usw., also andererseits auch die Forderung auf Beseitigung von Rechtseinrichtungen wie Sklaverei, Leibeigenschaft, Folter, auf Abschaffung der Entrechtung einer Klasse, Rasse, Minderheit oder der Frauen. Es ist bezeichnend, daß die Menschenrechtsidee, wie die geschichtlichen Darlegungen von Kipp (unten S. 19 ff.) im einzelnen zeigen werden, erst als Reaktion gegen derartige eklatante Rechtsmißstände entstanden ist. Solche summarisch-massiven Abwehrreaktionen hatten es leicht, sich auf fundamentale, unteilbare, einer Abschwächung oder Steigerung nicht zugängliche Menschenwerte zu berufen und daher ihr sittliches Pathos zu beziehen.

Aber sehen wir uns einen dieser fundamentalen Rechtswerte als Beispiel einmal näher an, die Freiheit. Heute ist es allgemein Brauch, daß der Staat den schuldigen Rechtsbrecher nach Verurteilung zur Strafe einsperrt für eine Zeit, die als dem Schuldmaß entsprechend angesehen wird. Aber ist es sicher, daß es dabei bleibt? Könnte nicht die Zeit kommen, wo es als menschenentwürdigende Machtanmaßung des Staates angesehen wird, den Schuldigen auch dann in Haft zu halten, wenn bei ihm keine Gefahr der Rückfälligkeit besteht, also tatsächlich vielleicht nur noch, um andere von ähnlichen Straftaten abzuschrecken? Sind wir nicht auch auf dem Wege zu der Erkenntnis, daß es einen menschenentwürdigenden Machtmißbrauch darstellt, Verbrecher an ihrer Freiheit in einer Weise zu bestrafen, die sie erfahrungsgemäß in aller Regel nicht besser, sondern schlimmer macht? Und nun schauen wir weit in die Geschichte zurück. Wie sollte sich eigentlich ein primitiver Volksstamm gegen einen immer wieder räuberisch einbrechenden Nachbarstamm in humanerer Weise wehren als dadurch, daß man ihn unterwarf und zu Sklaven machte? Könnte man für diesen Fall behaupten, die Sklaverei als positiv-rechtliche Einrichtung sei grundsätzlich eine Menschenrechtsverletzung gewesen?

Ein zweites Beispiel! Ist die Bekämpfung einer neu eindringenden Religion mit staatlichen Machtmitteln unter allen Umständen eine Menschenrechtsverletzung? Angenommen, die Lenker des Staates fühlen sich und das Volk im gesicherten Besitz der religiösen Wahrheit (vielleicht sind sie es sogar). Nun kommt eine andere Religion auf, die sie für eine Irrlehre halten (es vielleicht sogar ist), eine Lehre, die für die Masse des Volkes voller Verlockung ist. Das Volk aber hat nach dem Stand seiner geistigen Reife und Bildung, bei dem Fehlen allgemein zugänglicher Bildungs- und Orientierungsmittel gar nicht die Möglichkeit zu einer auf ausreichendes Wissen gestützten persönlichen Gewissensentscheidung. Müßten sich da nicht die Staatslenker verpflichtet fühlen (vielleicht sogar objektiv verpflichtet sein), durch Einsatz staatlicher Macht die Bürger vor der Versuchung des Irrtums zu bewahren? — Und noch kurz eine dritte Frage: Hätte Homer auf den Gedanken kommen können, daß der Rechtsschutz für geistiges Eigentum ein angeborenes Menschenrecht sei?

Eines dürfte durch die Beispiele geklärt sein: Ob ein staatliches Tun oder Unterlassen Menschenrechtsverletzung ist, hängt engstens auch von den Zeit- und Milieubedingungen, von der Kulturlage eines Volkes oder der Menschheit ab, davon, wie nach dem Geist einer Zeit und der Reife ihrer Menschen die Aufgaben zwischen Individuum und Gemeinschaft verteilt sind und ob inzwischen ein Weg gefunden ist oder sich sogar aufdrängt, wie gleiche Gemeinschaftsaufgaben auf „humanere“ Weise, d. h. unter größerer Schonung und Verantwortlichkeit des Individuums gemeistert werden können. Es geht also bei der Menschenrechtsidee darum, zwischen Macht und Führung einerseits, Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelnen andererseits die Grenze zu ziehen, die den Individualbereich schont und sichert, ohne die Gemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu stören und zu schwächen oder, umgekehrt ausgedrückt, die eine Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben so garantiert, daß der Einzelmensch für sich und als Gemeinschaftsglied sich möglichst ungestört entfalten kann. Eine Aufgabe, die jeder Zeit wieder neu gestellt ist.

Das finden wir bestätigt, wenn wir einmal die schlichten, fast schlagwortartigen Reformforderungen aus den Anfängen der Menschenrechtsbewegung mit dem vergleichen, was heute als überstaatliche Menschenrechtsordnung diskutiert und angestrebt wird. Man lese z. B. in Art. 5 der Europa-Konvention (unten S. 81) nach, welch umfangreiche Regelung allein dafür notwendig erscheint, mißbräuchliche Festhaltung von Personen durch die öffentliche Gewalt zu verhindern. Hier ist genau zu sehen, daß es um die vorhin erwähnte Grenzziehung geht (speziell um die Grenzen des staatlichen Festnahmerechts) und ein „angeborenes Recht“ auf Freiheit nur als Ideal im Hintergrunde steht. Ursprünglich ging es um die Abschaffung überkommener einzelner Gewalt- oder Rechtsmißbräuche; heute aber gilt es hauptsächlich, im Namen der Menschenrechte einem neuerfundnen, voll durchrationalisierten Herrschaftssystem vorzubeugen, das von verschiedenen Seiten her unsere Kultur mit „Rebarbarisierung“ bedroht; und zu diesem Zwecke ruft man nach voll durchrationalisierter überstaatlicher Menschenrechtssicherung. Überstaatlich

soll die Sicherung deswegen sein, weil sich gezeigt hat, daß jene neuen Herrschaftsmethoden von dem ihm einmal unterworfenen Volke selbst kaum mehr beseitigt werden können. Man wünscht sich deshalb die Menschenrechtssatzung als ein Recht höchster Rangstufe, das jedem sonstigen positiven Recht, auch staatlichem Verfassungsrecht vorgeht und es notfalls „bricht“, gehandhabt von überstaatlichen Gerichts- und Vollstreckungsorganen.

In dieser zeitbedingten Ausprägung der Menschenrechtsforderungen haben wir nicht ein Manko, sondern einen Wesenszug zu erblicken. Wenn sie z. B. heute Grundregeln einer demokratischen Regierungsform aufstellen, so kommt hier der Charakter einer Antwort, einer passenden Reaktion auf die nun einmal gegebenen Zeitverhältnisse klar zum Ausdruck. Wollte man von ihnen abstrahieren und — an sich zutreffend — sagen, daß der Mensch auch unter anderen Regierungsformen, z. B. unter einem absoluten Herrscher zu seinem Recht kommen könne, falls dieser nur maßvoll, weise und gut regiere, so wäre das keine echte Menschenrechtsforderung.

Übrigens ist jene Grenzziehung, von der wir sprachen, eine zentrale Aufgabe des Rechtes überhaupt. Sie kann auf den verschiedensten Rechtsgebieten kritisch werden. Aber denke man etwa an Fälle wie folgende: Ein Steuergesetz belastet die Bürger nicht gleichmäßig gerecht; für ein bestimmtes Verfahren gibt es kein ausreichendes Rechtsmittel; der Staat verabsäumt eine gerechtfertigte Sozialforderung; eine Polizei tut den Bürgern Zwang an in einer Beziehung, die dem Geschmack, der Einsicht, dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleiben sollte. Man würde die Menschenrechtsidee verwässern und entwerten, wollte man sie anwenden über den Bereich dessen hinaus, was allgemein-menschlich von höchstem Gewicht ist. Man hat das Kriterium darin gesehen, daß die Menschenwürde bedroht oder angegriffen sein müsse. Zwar kann kein anderer von außen her die individuelle Menschenwürde in ihrem eigentlichen Kern mehren oder mindern, wohl aber der Einzelträger selbst, so durch die Art, wie er die Menschenrechtsverletzung sittlich trägt und auswertet für sich und andere. Gerade in dem Ausgeliefertsein an das Unrecht, allein mit sich und Gott, hebt sich vielleicht eines der Opfer zu einem heldenhaften Zeugen menschlicher Größe empor. Durchweg aber sind die Menschen in dieser Situation in höchster Gefahr, sich in die Erniedrigung fallen zu lassen. In diesem Sinne kann man sehr wohl von einer Gefährdung der Menschenwürde sprechen; aber eigentlich ist mit „Verletzung der Menschenwürde“ die objektive ethische Kennzeichnung der Menschenrechtsverletzung gemeint, das, was sie objektiv ausdrückt, was ihren eigentlichen sittlichen Unwertgehalt ausmacht — Menschenverachtung, Mißachtung von Wert und Würde des Menschen an sich.

Damit sind wir dabei angelangt, das noch näher zu bestimmen, was an Absolutem, unabhängig von den Zeitverhältnissen Gültigem hinter der Menschenrechtsidee steht. Der Mensch, von Natur in Gemeinschaften hineingestellt, kann in ihnen ohne Wahrung von Individualreservaten nicht wirklich Mensch bleiben. Reservate sowohl in seine Innenwelt hinein als auch in seine Außenwelt hinaus; denn er ist ein leib-seelisches Wesen. Die Notwendigkeit, überhaupt mit einem derartigen Individualreservat ausgestattet zu sein,

gehört zur Menschennatur. Dieser Notwendigkeit entspricht die sozialetische Grundverpflichtung, die der Mensch von Natur in seinem Gewissen trägt: Laß deinem Mitmenschen „das Seine“, tu ihm nichts Böses! Die zweite in der Menschennatur liegende Notwendigkeit ist die der Gemeinschaftsbildung. Ihr entspricht der zweite sozialetische Anruf des natürlichen Gewissens: Gib positive Leistungen in die Individualzone des Mitmenschen, tu ihm Gutes! Auf diesen beiden Normen basiert die sittliche Grundstruktur des Gemeinschaftslebens: Jeder, alle, die Gemeinschaft hat jeden Einzelnen als Menschen zu achten und zu fördern; so ausgestattet, hat jeder Einzelne zur Gemeinschaft das beizutragen, wessen diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Das ist der bleibende ethische Grundtenor für die oben beschriebene Grenzziehung zwischen den Einzelnen und ihren Gemeinschaften, zwischen Bürger und Staat. Im einzelnen kann sich die Grenze vielfältig verschieben und hat sich verschoben im Laufe der Geschichte. Je nach den in den Einzelnen und in ihrem Gemeinschaftsleben gegebenen Umständen können Aufgabenverteilung und Herrschaftsmethoden verschieden, kann der Individualbereich weiter oder enger sein, ein in ihm beschlossener Einzelwert stärker hervortreten oder schwächer entwickelt, in unterschiedlicher Weise modifiziert sein.

Damit ist allerdings nur der Rahmen gegeben; ihn auszufüllen, kann hier nicht die Aufgabe sein. Die Menschen, die eine Menschenrechtsforderung erheben, berufen sich auf ihr ganz klar übereinstimmendes sittliches Bewußtsein. Aber in der Formulierung schießt die Forderung vielfach über die sittliche Norm hinaus (z. B. die allgemeine Freiheits- und Gleichheitsforderung). Oft auch ist in ihr Sittliches mit Elementen der Erfahrung und der Zweckmäßigkeit durchsetzt. Gerade heute, wo es um eine umfassende Menschenrechtssicherung geht, muß darüber gewacht werden, daß das Ethos dabei nicht in unzulässiger Weise vergrößert oder gar verfälscht wird und daß nicht Rechtssicherungswünsche als Menschenrechte sanktioniert werden, die auf das ihnen zukommende ethische Pathos keinen Anspruch mehr erheben können.

Damit haben wir in Umrissen zu klären versucht, in welchem Sinne man von angeborenen Menschenrechten reden kann, warum die Menschenrechtsforderungen in der Geschichte wechseln, sich entwickeln und warum sie heute zu einem ganzen System von rechtlichen Forderungen ausgestaltet sind. Zugleich ist der Weg frei für die Behandlung einer zweiten Frage, die wohl alle Teilnehmer der Limburger Tagung bedrängt hat.

II.

Haben nicht die christlichen Menschen jahrhundertlang gegenüber den Menschenrechtsforderungen weitgehend versagt? (Ich verweise erneut auf Kipps eindrucksvolle geschichtliche Darlegungen unten S. 19 ff.) Sind es nicht im wesentlichen außerchristliche Kräfte gewesen, die sehr spät erst die Parolen der Menschenrechte entwickelt und ihnen zum Siege verholfen haben? Empfinden wir nicht andererseits heute Verletzungen der Menschenrechte als ein-

deutig widerchristlich? Wie aber ist dann dieses jahrhundertelange Versagen der Christen zu erklären, und woher nehmen wir heutigen Christen den Mut, die Menschenrechtsforderungen gerade auf unsere Fahnen zu schreiben?

Dazu wäre viel zu sagen. Zunächst müßten geschichtliche Untersuchungen klarstellen, wie die Christen damals dazu kamen, überkommene oder neu aufkommende Macht- oder Rechtsmißbräuche oder Verabsäumung von Gemeinschaftsaufgaben hinzunehmen oder mitzumachen, und wie sich jeweils die Kirche und das christliche Gewissen dazu verhalten hat. Solche Untersuchungen sollen hier nicht angestellt werden. Auch soll der Eindruck vermieden werden, daß beschönigt oder entschuldigt werde, was darin an Schuld war. Vieles verstieß sicherlich eindeutig gegen das Gebot der christlichen Liebe, und es sollte gar nicht erst der Menschenrechtsidee bedurft haben, um die Christen in manchem schon damals zur richtigen Haltung zu bringen.

Immerhin ist nach unseren früheren Darlegungen zu beachten, daß manches, was uns ex post als Rechtsmißstand erscheint, es nicht immer gewesen sein muß; auch dann, wenn es unter gewandelten Verhältnissen zum Rechtsmißstand geworden war, hat es vielleicht noch einer längeren Entwicklung der Verhältnisse und der Menschen bedurft, ehe das Reformbedürfnis mit der Wucht einer allgemein erhobenen ethischen Forderung auftreten und das Gesetz der Beharrung, die Schwerkraft des Faktischen, zumal des Legalen, außer Kraft setzen konnte.

Auch darf um der Gerechtigkeit willen das Negative nicht ohne das Positive gesehen werden, nicht ohne die großartigen Leistungen der christlichen Jahrhunderte für die Läuterung, Entfaltung und auch rechtliche Sicherung des Menschen an sich. In jenem Jahrtausend haben Frömmigkeit und Liebe das Menschenbild auch in der weltlichen Wirklichkeit völlig gewandelt. Das Zusammenleben der Menschen, das Verhältnis der Mächtigen zu den Dienenden hatte im ganzen sittliches Gepräge. Die Bereiche des Rechts, in denen der Mensch als Individuum geachtet, geschützt und gefördert wurde, überwogen bei weitem. Verwiesen sei nur auf den völlig neuen Sinn der Familie, auf die neue Würde der Frau, auf die sittliche Adellung der Arbeit (Einführung der Sonntagsruhe). Christliche Sittenlehre und christliches Naturrecht haben dem Völkerrecht und auch den Menschenrechten den Weg gebahnt, wenn auch die Zusammenhänge nicht überall sichtbar sind. Im Hintergrunde der Menschenrechtsbewegung leuchtet das durch Christus geläuterte Menschenbild auf, wenn auch die bewegenden Kräfte sich noch so sehr säkularisiert oder gar widerchristlich gebärdeten.

Aber es geht uns hier noch um etwas anderes, Grundsätzliches. Christ (als Idealgestalt) ist der Mensch, der durch die Erfüllung seiner sittlichen Pflichten, insbesondere des allumfassenden Liebesgebotes, das uns der Meister gegeben hat, die Welt überwindet. Nicht durch Weltflucht, sondern in der Welt stehend, meistert er sie, mag sie sein, wie sie will, mit all ihrer Unordnung und Ungerechtigkeit, Bedrängnis und Gefahr, mit allem Schicksal und Leid, auch mit alldem, was sie ihm an Macht und Glück und Erfolg zuwirft. Ist er als Sklave geboren, so verklärt er sein schweres Los zu sittlichem Auftrag und Opferdienst. Ist er der Herr, so adelt er die Sklaverei

zu einer Pflichtenverteilung, bei der ihm die liebende Leitung und Fürsorge für die dienenden Brüder zufällt. Erfährt er Unrecht, so ist ihm die Art, wie er darauf zu reagieren habe, eine sittliche Aufgabe: Vielleicht soll er es zur eigenen Läuterung hinnehmen, vielleicht mit Liebesausstrahlung beantworten, vielleicht aber auch abwehren oder gar strafen. Nach einem Abwehrrecht zu fragen, ist weder seine einzige, noch seine erste Reaktion. Sieht er einen anderen hilflos leidend, so fragt er nicht, gegen wen dieser einen Anspruch auf Hilfe oder Ersatzleistung hat; er ereifert sich nicht, daß hier die öffentliche Fürsorge versage; er hilft selbst. Immer ist er bereit, Opfer zu bringen, wo er dazu sittlich aufgerufen ist, dann auch schließlich sein eigenes Leben zu opfern.

Der Christ weiß, daß auch das Leid, das Unrecht, das Böse, das dem Menschen widerfährt, seinen Platz hat in Gottes Plan für die Welt und für die Führung des einzelnen. Er lenkt alles zum Besten für den, der sich redlich um das Gute müht. Der Christ weiß auch, daß Ungesichertheit unabwendbares Menschenlos ist, daß sogar jede Entscheidung seines Gewissens Wagnis bedeutet. In dieser Ungesichertheit sich persönlich zu bewähren, ist seine sittliche Aufgabe. Die Welt verbessern will er so, daß er das Gute und die Liebe in ihr vermehrt und für die Wahrheit Zeugnis gibt. Aber sonst ist er nicht Weltverbesserer im üblichen Sinne. Er stürzt keine Tyrannen, zettelt keinen Sklavenaufstand an, geht nicht auf die Barrikade. Im Existenzkampf, in allen Machtkämpfen ist er schwächer als die „Kinder dieser Welt“, weil er beschränkt ist in der Wahl seiner Mittel.

So ist der Christ denn auch geneigt, die Ordnung oder Unordnung, die er in Staat und Gesellschaft und Recht vorfindet, zunächst einmal als Tatsachen dieser Welt hinzunehmen und in der ihm aufgegebenen Weise zu meistern. Darum eben können wir kämpferische christliche Volksaktionen, christliche Revolutionen gegen Machtmißbrauch und Rechtsmißstände kaum je erwarten. Man braucht sich also nicht zu wundern, daß auch in der Menschenrechtsbewegung das Christentum keine initiierende Rolle gespielt hat. —

Gewiß weiß auch der Christ, und gerade er, daß der Mensch in höchster Gefahr ist, sittlich abzusinken, wenn nicht eine Herrschafts- und Rechtsordnung Gewalt und Willkür in Schranken hält und in Bahnen führt, Mindestleistungen der Allgemeinheit und der Einzelnen sichert, Mindestreservate des Individuums und seinen wirtschaftlich-kulturellen Mindeststand garantiert. Je mehr der Lebensraum des Einzelnen sich verengert, je stärker und vielfältiger er in das Gemeinschaftsleben verflochten ist, um so dringender und differenzierter wird dieses Bedürfnis. Wir sagen also unser volles Ja dazu und haben aus unserer religiös-sittlichen Überzeugung zahlreiche Forderungen an die Gestaltung des Rechtslebens, der Menschenrechtsordnung zu stellen. Aber wir sind uns bewußt, daß selbst die Überrechtsordnung der Menschenrechte günstigenfalls Verallgemeinerungen, Vergrößerungen, Schematisierungen des Sittlichen sind, die die sittliche Einzelentscheidung über das Sollen und Dürfen niemals ersetzen können.

Geschwächt durch eine entnervende Kultur, aufs höchste bedroht durch „Mächte der Finsternis“, brauchen wir heute eine umfassende und möglichst

wirksame Menschenrechtssicherung. Aber sie hat auch ihre Kehrseite. Wer, um die Freiheit zu schützen, um den Menschen einen Schutzzaun zieht, grenzt damit zugleich seine Freiheit ein, und das um so mehr, je stärker und dichter der Zaun ist. Das ist nicht nur ein Bild. Nur der ganz ungeschützte Mensch könnte ganz frei sein, ganz unbehindert in wirklichkeitsgetreuem Austausch mit Umwelt und Mitmensch. Der rechtlich eingeformte Mensch, von typisierten Rechtstatbeständen umstellt, ist ärmer geworden und irgendwie künstlich. Es ist, worauf Van der Ven (unten S. 16) mit Recht hinweist, eine Wirklichkeitsverfälschung, wenn das Recht die Menschen alle gleich machen will. Wäre nicht jeder Mensch anders, in ein anderes Schicksal gestellt und vor andere Aufgaben, er hätte seine Besonderheit als Mensch verloren. Ist es nicht höchst bedenklich, wenn sich der Mensch daran gewöhnt, innerhalb eines Schutzgeheges zu leben, in dem ihm der Staat als Wohlfahrtsleistungen das darzureichen hat, was er zum Leben unerlässlich braucht von der Wiege bis zum Grabe, und ihm zugleich als Äquivalent vorgeschriebene Mindestleistungen an die Gemeinschaft abnimmt? Der totale Rechts- und Wohlfahrtsstaat droht seine Bürger zu Haustieren der Gemeinschaft zu entmenschen, zu Werkzeugen oder Maschinenmeistern einer Lebensfabrik herabzuwürdigen. Dann wird der Bürger der sittlichen Verantwortung für sich und andere entwöhnt; er verlernt es, in der Unsicherheit auf sich selbst zu stehen; er vergißt, daß eine Naturkatastrophe oder andere Menschen den Schutzzaun eines Tages einreißen können. Ja, Freiheit ist Menschenwürde und äußerste Gefährdung zugleich, höchster sittlicher Anruf und höchste sittliche Gefahr in einem. Jede Gefahrensicherung durch das Recht bedeutet leicht auch Abschwächung der sittlichen Aufgabe, Beeinträchtigung von Freiheit und Menschenwürde.

Der Christ soll sich in erster Linie dem sittlichen Anruf stellen, wie der Meister es vorgelebt hat. Die eigene Kraft wächst ihm in der Gnade. Er verwahrt sich dagegen, daß Rechtsschutz und Staatswohlfahrt zu einem utopischen Sicherheitswahn, zu einer weiteren Entsittlichung des Gemeinschaftslebens und zu fortschreitender Abschwächung der sittlichen Freiheit und Verantwortung des Einzelnen führen könnten. Die sittliche Kraft der Einzelnen wird darüber entscheiden, ob das christliche Abendland gerettet wird.